

Издание неофициальное.



Sammlung

für Livland wesentlicher Verordnungen

in nichtoffizieller deutscher Wiedergabe.



1. Januar bis 31. Dezember 1908.



Riga.

Druck von W. F. Häcker.

1910.

Zum Druck verfügt.
Residierender Landrat: Staël von Holstein.
Riga, den 7. Juni 1910.

№ 1.

Allerhöchste Äusserung über die Unantastbarkeit des Eigentumsrechts.

(Livl. Gouv.-Ztg. Nr. 32 vom 19. März 1908.)

In Nr. 37 des „Reg.-Anz.“ vom Jahre 1908 sind die Worte abgedruckt worden, die Seine Majestät der Kaiser an die Mitglieder der Reichsduma gerichtet hat, die das Glück hatten, sich Seiner Majestät vorzustellen:

Seine Majestät geruhte, sich an die Mitglieder der Reichsduma mit folgenden Worten zu wenden:

„Ich bin erfreut, Sie bei mir zu sehen und Ihnen Erfolg zu der sich offenbar günstig gestaltenden Arbeit in der Reichsduma zu wünschen. Seien Sie dessen eingedenk, dass Sie von mir zusammenberufen worden sind, um die für Russland nötigen Gesetze auszuarbeiten und mir bei dem Werk der Befestigung von Ordnung und Recht bei uns zu helfen. Von allen auf meine Weisung hin in die Reichsduma eingebrachten Gesetzesprojekten halte ich das Gesetzesprojekt über die Verbesserung der Agrarordnung der Bauern für das wichtigste und ich erinnere an meine wiederholten Hinweise, dass eine Verletzung von irgend jemandes Eigentumsrechten niemals meine Billigung erhalten wird. Die Eigentumsrechte müssen heilig und vom Gesetz fest garantiert sein.“

№ 2.

Instruktion

Über den Gebrauch der Waffe durch Polizei- und Gendarmeriekommandos.

Bestätigt vom Minister des Innern am 23. April 1908. (Reichsgesetzblatt Nr. 86, 1908, Art. 607. Livl. Gouv.-Ztg. Nr. 79, 1908.)

Polizei- und Gendarmeriekommandos, die zur Wiederherstellung der Ordnung berufen worden sind, können von der Waffe unter Beobachtung nachfolgender Regeln Gebrauch machen:

1) Die Bestimmung des Zeitpunktes, wann von der Waffe Gebrauch gemacht werden muss, hängt von dem Ermessen der Polizeiobrigkeit ab, die auf dem Schauplatz der Unordnungen zu verfügen hat. Diese gibt den Befehl dazu nicht eher, als bis alle von ihr abhängigen Mittel zur Beruhigung der Unbotmässigen erschöpft sind.

2) Zum Gebrauch der Waffe kann erst nach dreimaliger vernehmlicher, an die Unbotmässigen gerichteter Warnung, dass von der Waffe Gebrauch gemacht werden würde, geschritten werden in folgenden Fällen:

- a. zur Zerstreuung eines unbotmässigen Haufens;
- b. gegen einen Haufen, der die Bewegung des Kommandos hindert.

Die Art des Gebrauchs der Waffe wird vollkommen dem Ermessen des Leiters freigestellt, jedoch unter der Bedingung, dass die Schusswaffe nur im Falle unausweichlicher Notwendigkeit gebraucht werde, wenn die Unordnung durch keinerlei andere Mittel unterdrückt werden kann.

Anmerkung. Zur Warnung des unbotmässigen Haufens ist weder ein Schuss in die Luft, noch ein Schuss mit blinden Patronen zulässig.

3) Zum Gebrauch der Waffe ohne die oben in P. 2 bezeichnete vorhergehende Warnung zu schreiten, wird bei Volksunruhen oder Aufruhr im Falle der äussersten Notwendigkeit gestattet, und zwar:

- a. gegen einen Haufen oder Gefangene, die das Kommando überfallen oder irgend welche feindliche Handlungen gegen dieses verüben;

- b. wenn in Gegenwart des Kommandos Gewalttaten an Personen, Zerstörung von Eigentum (Demolierung), Brandstiftung oder Totschlag verübt werden;
 - c. gegen Leute, die die Dingfestmachung von Personen, die der Verhaftung unterliegen, verhindern oder sich ihr widersetzen.
- 4) Die Polizei ergreift alle von ihr abhängenden Massnahmen, damit seitens der Polizei- oder Gendarmeriekommandos durch den Waffengebrauch nicht Personen zu leiden haben, die an den Unordnungen oder dem Aufruhr unbeteiligt sind.
- 5) Die Fürsorge für Personen, die während des Gebrauchs der Waffe verwundet worden sind, wird der Polizei auferlegt.
- 6) Über jeden Fall von Waffengebrauch durch die Kommandos wird unverzüglich ein Protokoll unter genauer Darlegung des Sachverhalts aufgenommen und unverzüglich, je nach Hingehörigkeit, dem Gouverneur oder Stadthauptmann vorgestellt.

№ 3.

Von den Voranschlägen für die Ausgaben aus den, gemäss Art. 330 (nach d. Forts. vom Jahre 1906) des Statuts über Landespräsidenten festgesetzten, ergänzenden Landesabgaben im Livländischen Gouvernement und von der Repartition dieser Abgaben für das Triennium 1908—1910.

Von der Reichsduma und dem Reichsrat gebilligtes, Allerhöchst am 8. Juli 1908 bestätigtes Gesetz, publiziert in Nr. 126 des Reichsgesetzblattes vom 15. August 1908 sub Nr. 1055. Livl. Gov.-Ztg. Nr. 96, 1908.

I. Die Repartition der, gemäss Art. 330 (nach der Forts. vom Jahre 1906) des Statuts über Landespräsidenten (Kod. d. Reichsgesetze, B. IV) festgesetzten, ergänzenden Landesabgaben und der Verschlag über die Ausgaben aus diesen Abgaben im Livländischen Gouvernement für das Triennium 1908- 1910 ist zu bestätigen.

II. Im Laufe des Trienniums 1908—1910 sind die Abgaben von den städtischen Immobilien im Livländischen Gouvernement im Betrage von 65,100 Rbl. zu erheben.

III. Die Abgaben von den in den Kreisen des Livländischen Gouvernements belegenen Gebäuden der Fabriken und anderen industriellen Unternehmern sind für das Triennium 1908 - 1910 im Betrage von 11,153 Rbl. festzusetzen.

Repartition

der, durch den Art. 330 des Statuts über die Landespräsidenten (nach der Fortsetzung vom Jahre 1906) festgesetzten, ergänzenden Landesabgaben des Livländischen Gouvernements für das Triennium 1908—1910.

Nr. des Artikels.	Gegenstände der Einnahmen.	Summe der Einnahmen im Jahr im Gouvernement Livland. Rubel.
	§ 1.	
1	Strafeingänge	26,262
	§ 2. Abgaben.	26,262
1	Gerichtsabgaben von Zivilsachen, die in den Friedensrichterinstitutionen verhandelt werden, und die Zahlungen der Privatanwälte für das Recht der Praxis bei den genannten Institutionen	55,442
2	Abgaben von den Gewerbescheinen für Handelsunternehmen erster und zweiter Kategorie (einschliesslich der Jahrmarktsabgaben), für industrielle Unternehmen der ersten fünf Kategorien und für Dampferunternehmen — zu 15% und von allen übrigen, ausser den obenerwähnten, Gewerbescheinen und anderen Dokumenten für das Handels- und Gewerberecht zu 10% von den Abgaben, die für diese Dokumente dem Fiskus gezahlt werden	113,439
3	Abgaben von den Trakteurlokalen, erhoben gemäss dem Gesetz vom 8. Juni 1893	—
4	Entschädigung, die der Fiskus den Landeskassen zahlt, als Ersatz für die Verluste, die sie infolge der durch die Einführung des fiskalischen Getränkeverkaufs veranlassten Aufhebung der Patentsteuer von akzisepflichtigen Fabriken und Anstalten zur Herstellung und zum Verkauf von Getränken erlitten haben	100,824
	Transport	269,705

№ N. des Artikels	Gegenstände der Einnahmen.	Summe der Einnahmen im Jahr im Gouvernem. Livland.
		Rubel.
	Transport . . .	269,705
5	Abgaben von Immobilien in den Städten . . .	65,100
6	Abgaben von Fabrikgebäuden in den Kreisen .	11,153
7	Abgaben von Ländereien, die zu den Landschaftssteuern herangezogen werden	—
	Abgaben . . .	345,958
	Somit in Summa {	im Jahr 372,220
		in 3 Jahren . . . 1,116,660

Verschlag

der Ausgaben, welche aus den, durch Art. 330 des Statuts über die Landespräsidenten (nach der Fortsetzung vom Jahre 1906) festgesetzten, ergänzenden Landesabgaben des Livländischen Gouvernements für das Triennium 1908—1910 bestritten werden.

№ N. des Artikels	Gegenstände der Ausgaben.	Summe der Ausgaben im Jahr für das Gov. Livland.
		Rubel.
1	Bildung von Wegekaptialien	235,107
2	Unterhalt von Haftlokalen, Gefangenen und die Aufsicht über sie	56,569
3	Subsidie der Reichsrente für den Unterhalt der Renteien und Kameralhöfe	2,000
4	Subsidie der Reichsrente zur Stärkung der Mittel der Reichskontrolle	800
5	Für leihweise Auszahlung einer Subsidie an die Kollegien der Öffentlichen Fürsorge	76,437
6	Reservesumme	1,307
7	Zur Deckung des Defizits bei Realisierung des Budgets des vorhergehenden Trienniums . .	—
	Im Jahr	372,220
	In 3 Jahren	1,116,660

№ 4.

Instruktion

**für die Livländische Gouvernementskommission
zur Bekämpfung der Lepra.**

Bestätigt vom Livländischen Gouverneur am 19. Juli 1908.

(Livl. Gouv.-Zeitung Nr. 125, 1908.)

I.

Die Gouvernementskommission wird begründet zum Kampf mit der Lepra im Gouvernement Livland.

II.

Zum Bestande der Kommission gehören:

Der Livländische Vizegouverneur als Präsident, ein Vertreter des Livländischen Landratskollegiums, der Livländische Medizinalinspektor und zwei Ärzte, die mit der Lepra bekannt sind und vom Livländischen Gouverneur auf Vorstellung des Medizinalinspektors dazu ernannt werden.

Anmerkung. Der Bestand der Kommission kann vom Gouverneur ergänzt und verändert werden.

III.

Die Kommission konstatiert den Charakter der Krankheit, den Grad der Ansteckungsgefahr bei dem ihr zur Begutachtung vorgestellten Patienten und seine Lebensbedingungen unter dem Gesichtspunkt einer Ansteckungsgefahr für die Umgebung und der Zweckmässigkeit einer Isolierung des Patienten im Hause, wobei für die Entscheidungen das von den Polizeichargen, von den Stadt- und Kreisärzten sowie von der Gesellschaft zur Bekämpfung der Lepra im Gouvernement Livland zu beschaffende Material benutzt wird; dieser Gesellschaft haben die bei ihr angestellten Spezialärzte für den Kampf mit der Lepra die erforderlichen Daten zuzustellen.

IV.

In Fällen, wo bei einer ansteckenden Form der Lepra die Bedingungen für eine häusliche Isolierung nach dem Gutachten der Kommission die Umgebung nicht vor einer Ansteckungs-

gefahr sichern können, wird die Isolierung in einem Leprosorium angewandt, entsprechend den Gesetzesbestimmungen, die sich auf Vorbeugungsmassregeln gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten beziehen.

V.

Den Stadt- und Kreisärzten, den Polizeichargen und den Spezialärzten der Gesellschaft zur Bekämpfung der Lepra wird es zur Pflicht gemacht, die zu Hause isolierten Leprösen aufzusuchen und, falls sie die festgesetzten Vorsichtsmassregeln nicht erfüllen, unverzüglich die Gouvernementskommission hiervon zu benachrichtigen.

VI.

Wenn bei einem Patienten, der von der Kommission im Leprosorium untergebracht ist, die Lepra von dem Anstaltsarzt als nicht mehr ansteckend anerkannt wird, und ein solcher Patient den Wunsch ausspricht, nach Hause zurückzukehren, so kann er, nachdem der Gouvernementskommission oder der Medizinalabteilung hierüber Bericht erstattet ist und diese ihre Zustimmung erteilt haben, aus dem Leprosorium entlassen werden.

VII.

Ein in einem Leprosorium befindlicher Patient, der an einer ansteckenden Form der Lepra leidet, kann mit Erlaubnis der Gouvernementskommission, auf deren Verfügung er untergebracht ist, aus dem Leprosorium entlassen und seinen Verwandten zur Fürsorge überlassen werden, wenn diese den Beweis erbringen, dass ihre Vermögensverhältnisse derart sind, dass der Kranke zu Hause isoliert werden kann, unter Beobachtung aller bei der häuslichen Isolierung erforderlichen Vorsichtsmassregeln.

VIII.

Die Regeln für die häusliche Isolierung werden von der örtlichen Medizinalabteilung festgestellt und der Gouvernementskommission zur Kenntnisnahme mitgeteilt.

IX.

Beim Transport der Leprösen ist das Zirkulär des Ministers des Innern vom 20. Februar 1900 Nr. 307 einzuhalten.

X.

Die Sitzungen der Kommission finden je nach Bedarf statt, Ort und Zeit werden vom Kommissionspräsidenten bestimmt.

XI.

Die Anfertigung des Berichts für die Sitzung und die Führung der Protokolle wird dem Geschäftsführer der Gouvernementsmedizinalabteilung übertragen.

XII.

Klagen der vom Arzt besichtigten Personen sind an die Gouvernementskommission zu richten, die über diese Klagen endgültig entscheidet.

№ 5.

Instruktion

für die Spezialärzte zur Bekämpfung der Lepra im Livländischen Gouvernement.

Bestätigt vom Livländischen Gouverneur am 19. Juli 1908.

(Gouv.-Ztg. Nr. 125, 1908.)

I.

Auf Grund der Art. 41 und 47 des Medizinalustaws, Ausgabe von 1905, ernennt der Herr Livländische Gouverneur einen oder zwei ihm vom Livländischen Landratskollegium vorgestellte Ärzte, mit den Rechten des Staatsdienstes, denen die Verpflichtung auferlegt wird, sich speziell mit der Bekämpfung der Lepra in Livland zu beschäftigen. Die erwähnten Ärzte haben sich in ihrer Tätigkeit nach folgenden Instruktionen zu richten.

II.

Der Spezialarzt muss nach Möglichkeit das Vorhandensein von Leprösen im Gouvernement erkunden und mehrmals im

Jahre die Kranken, über die er Auskünfte hat, zu Hause besuchen und sie einer ärztlichen Kontrolle unterziehen.

Anmerkung. Zur Ausübung ihrer dienstlichen Obliegenheiten wird den Ärzten das Recht gewährt, sich erforderlichenfalls an die örtlichen Polizeichargen um Mitwirkung zu wenden.

III.

Denjenigen Patienten, namentlich auf dem Lande, welchen es an ärztlicher Hilfe fehlt, oder die nach der Art ihrer Krankheit, nach ihrer Lebensweise oder ihren Existenzbedingungen besonders geeignet zur Weiterverbreitung der Krankheit sind, hält der Arzt durch ernste und überzeugende Vorstellungen die Notwendigkeit ihres freiwilligen Eintritts in ein Leprosorium vor. Falls solche Vorstellungen erfolglos bleiben, so macht der Arzt dem Verwaltungsrat der Gesellschaft zur Bekämpfung der Lepra in Livland über den Kranken Mitteilung, seinem Bericht fügt er eine genaue und ausführliche Krankheitsgeschichte bei, nebst einer Beschreibung des augenblicklichen Krankheitsstandes ebenso eine ausführliche und genaue Darlegung der Lebensweise und Existenzbedingungen des Kranken und, wenn möglich, eine Photographie von ihm. Wenn der Verwaltungsrat der erwähnten Gesellschaft auf Grund aller dieser Daten nicht imstande ist, sich ein vollständiges, zuverlässiges Bild der ganzen Sachlage zu machen, so delegiert er eins seiner kompetenten Glieder zur genauen und allseitigen Untersuchung der Frage an Ort und Stelle. Wenn der Verwaltungsrat die Unterbringung des Patienten in einem Leprosorium für notwendig hält, so sendet er alles einschlägige schriftliche Material, das sich bei ihm befindet, unter Beifügung seines Gutachtens, an die Gouvernementskommission zur endgültigen Entscheidung.

IV.

Was diejenigen Leprösen betrifft, die der Spezialarzt — sei es wegen der nicht ansteckenden Form der Krankheit, sei es im Hinblick auf die Möglichkeit, sie in genügender Weise zu Hause zu isolieren — zu Hause zu lassen meint, so ist der Arzt verpflichtet, in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Medizinalabteilung der Gouvernementsverwaltung, ihnen die erforderlichen

Verhaltungsmassregeln zu geben, wie sie sich von ihrer Umgebung zu isolieren haben und welche Vorsichtsmassregeln sie zu beobachten haben, um nach Möglichkeit die Übertragung der Krankheit auf andere zu verhüten.

V.

Der Arzt ist verpflichtet, die Umgebung des Kranken darüber aufzuklären, unter welchen Bedingungen und auf welche Weise eine Ansteckung durch den Kranken möglich ist, und auf welche Weise sie sich vor der Ansteckung zu hüten habe.

VI.

Wenn ein Arzt bei Wiederholung seiner Revisionsfahrt bemerkt, dass seine Anweisungen nicht befolgt, und von ihm vorgeschriebene Massnahmen nicht eingehalten werden, so berichtet er hierüber umgehend dem Verwaltungsrat der Gesellschaft zur Bekämpfung der Lepra, der hierauf laut § III verfährt.

VII.

Zu den Obliegenheiten des Lepraarztes gehört auch die Führung der Statistik der Leprakranken im Livländischen Gouvernement.

Über alle neuen, ihm bekannt gewordenen Krankheitsfälle, desgleichen über alle Todesfälle benachrichtigt er die Medizinalabteilung der Livländischen Gouvernementsregierung durch offizielle Meldekarten. Ferner muss er alljährlich sowohl der Medizinalabteilung, als der Gesellschaft zur Bekämpfung der Lepra einen Bericht über die Bewegung der Lepra vorstellen. Er ist auch verpflichtet, die Leprosorien zu besichtigen und dem Verwaltungsrat genannter Gesellschaft jährlich einen Bericht über den Zustand der Leprosorien abzustatten.

VIII.

Der Spezialarzt ist verpflichtet, alle speziellen Aufträge des Verwaltungsrates der Gesellschaft zur Bekämpfung der Lepra, soweit dieselben in den Rahmen dieser Instruktion fallen, auszuführen und auf Verlangen des Verwaltungsrates ihm Auskünfte zu erteilen und Rechenschaft über seine Tätigkeit abzulegen.

IX.

Die Spezialärzte zur Bekämpfung der Lepra im Livländischen Gouvernement erhalten einen Gehalt vom Livländischen Landratskollegium.

X.

Falls der Verwaltungsrat der Gesellschaft zur Bekämpfung der Lepra oder das Livländische Landratskollegium es für notwendig hält, einen oder alle Spezialärzte von ihren Obliegenheiten zu entheben, so erfolgt ihre Dienstentlassung durch den Livländischen Gouverneur auf Vorstellung des Livländischen Landratskollegiums.

XI.

Die Ärzte zur Bekämpfung der Lepra im Livländischen Gouvernement haben ein etwaiges Gesuch um Entlassung aus dem Dienst, an den Gouverneur gerichtet, beim Landratskollegium einzureichen, das seinerseits das Gesuch, wohin gehörig, weitergibt.

№ 6.

Von der Verhängung des Zustandes des verstärkten Schutzes, an Stelle des Kriegszustandes, über die Gouvernements Livland, Kurland und Estland.

Allerhöchster Namentlicher Befehl an den Dirigierenden Senat vom 26. August 1906 Nr. 139 des Reichsgesetzblattes Nr. 39, 1908, Art. 1153.
Livl. Gov.-Ztg. Nr. 97, 1908.

Nachdem Wir das Uns vorgestellte Gutachten des Minister-rats über die durch die örtlichen Verhältnisse gewährte Möglichkeit, den in den Gouvernements Livland, Kurland und Estland eingeführten Kriegszustand aufzuheben geprüft und Uns damit einverstanden erklärt haben, befehlen Wir: über die genannten Gouvernements vom 15. September dieses Jahres an, an Stelle des Kriegszustandes, den Zustand des verstärkten Schutzes für die Dauer eines Jahres, d. h. bis zum 15. September 1909, zu verlängern.



Inhaltsverzeichnis.

№	Seite
1. Allerhöchste Äusserung über die Unantastbarkeit des Eigentumsrechts	3
2. Instruktion über den Gebrauch der Waffe durch Polizei- und Gendarmeriekommandos	4
3. Von den Voranschlägen für die Ausgaben aus den, gemäss Art. 330 (nach der Fortsetzung vom Jahre 1906) des Statuts über Landespräsidenten festgesetzten, ergänzenden Landesabgaben im Livländischen Gouvernement und von der Repartition dieser Abgaben für das Triennium 1908-1910	5
4. Instruktion für die Livländische Gouvernementskommission zur Bekämpfung der Lepra	8
5. Instruktion für die Spezialärzte zur Bekämpfung der Lepra im Livländischen Gouvernement	10
6. Von der Verhängung des Zustandes des verstärkten Schutzes über die Gouvernements Livland, Kurland und Estland an Stelle des Kriegszustandes	13

